

BGer 5D_20/2019 vom 24. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_20_2019

FR: TF 5D_20/2019 du 24 janvier 2019

IT: TF 5D_20/2019 del 24 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass sie kein Rechtsbegehren in der Sache enthält. Insbesondere mangelt es ihr aber auch an einer Begründung. Es findet sich lediglich eine auf dem Rubrum des angefochtenen Entscheides kopiert angebrachte Aussage gegenüber den kantonalen Richtern, wonach er gegen das Willkürurteil Einspruch erhebe und an das Bundesgericht gelangen werde, zumal er alle Ausstände bis am 31. Januar 2019 bezahlen könne, sowie der im Original angebrachte Text "Sehr geehrter Gerichtspräsident Bitte um Ihre Hife!" sowie Unterschrift und Datum. Damit ist nicht ansatzweise dargelegt, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll.

E. 3

Vor diesem Hintergrund ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren mit einzelrichterlichem Urteil nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.